

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 316 - Ausbildung und Berufszugang zu den Heilberufen und sonstigen Berufen im  
Gesundheitswesen  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Karlsbad, 07.07.2015

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Suhr,

vielen Dank für die uns eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zur „Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für bundesrechtlich geregelte Heilberufe“ abgeben zu können.

Wie Sie bei einem Gespräch mit dem Spitzenverband der Heilmittelverbände (SHV) erläuterten, dient dieses Gesetz der reinen Umsetzung der EU-Richtlinie auf nationales Recht. Insofern haben wir auch keine weiteren Anmerkungen zum neuen gesetzlich geregelten Berufsanerkenntungsverfahren im europäischen Raum.

Allerdings möchten wir noch einmal auf das Thema DQR zurückkommen, zu dem wir im vergangenen Jahr ja schon ein gemeinsames Gespräch geführt haben. Unsere Bedenken beziehen sich hierbei auf den im Gesetz benannten Europäischen Berufsausweis. Wie Sie bereits wissen, ist die berufsfachschulische Ausbildung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten der DQR-Niveaustufe 4 zugeordnet. Die Anbringung der DQR-Niveaustufen auf den Abschlusszeugnissen soll in den einzelnen Bundesländern sukzessive umgesetzt werden bzw. wird ab diesem Schuljahr bereits in den Bundesländern Bayern, Sachsen und Niedersachsen umgesetzt. Da der Europäische Berufsausweis die Grundlage der Anerkennung in einem anderen europäischen Land ist, befürchten wir, dass durch die Ausweisung der DQR-Niveaustufe auf den, im Verfahren auch einzureichenden, Abschlusszeugnissen zu einer Abstufung der deutschen Ausbildung kommt. Vielfach, so nehmen wir an, werden dann wesentliche Unterschiede der deutschen Ausbildung zur Ausbildung in einem anderen europäischen Land festgestellt, da die unterschiedlichen Ausbildungsniveaus (Deutschland EQR 4 sowie die anderen europäischen Länder EQR 6) numerisch erheblich sind. Diese niedrige Einstufung deutscher Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten würde somit zu erheblichen Nachschulungsforderungen und in der Folge zu einer erheblichen Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne des

Gemeinschaftsrechts führen und zudem die deutsche berufsfachschulische Ausbildung deklassieren.

Von daher bitten wir Sie darum, diesen für uns und unsere Berufsgruppe relevanten Punkt zu überprüfen und unsere Bedenken auszuräumen.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'A. Longrée', is positioned below the text 'Mit besten Grüßen'.

A. Longrée  
Vorsitzender